

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1503/95 DER KOMMISSION**

vom 29. Juni 1995

**zur Freistellung einiger Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zum öffentlichen Ankauf von bestimmtem Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1852/85 der Kommission vom 2. Juli 1985 mit Durchführungsbestimmungen im Hinblick auf die Freistellung der Mitgliedstaaten von der Verpflichtung, öffentliche Ankäufe bestimmter Obst- und Gemüsesorten durchzuführen<sup>(3)</sup>, sind die Angaben festgelegt, die die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln müssen, um auf Antrag von der Verpflichtung freigestellt zu werden, öffentliche Ankäufe gemäß Artikel 19a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorzunehmen.

Diese Angaben müssen sich entweder auf den Anteil jedes der in Artikel 19a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Erzeugnisse erstrecken, die über anerkannte Erzeugerorganisationen vermarktet werden, oder auf den Anteil an der Erzeugung der Erzeugnisse, die in den drei letzten Wirtschaftsjahren auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats geerntet worden sind.

Die Mitgliedstaaten haben diese Angaben übermittelt. Für das Wirtschaftsjahr 1995/96 sind die in der Verordnung

(EWG) Nr. 1852/85 vorgesehenen Freistellungsbedingungen bei einigen Mitgliedstaaten und Erzeugnissen erfüllt. Diese Mitgliedstaaten, die einen Antrag gestellt haben, sollten deshalb von der Verpflichtung freigestellt werden, öffentliche Ankäufe vorzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die nachstehenden Mitgliedstaaten sind von der Verpflichtung freigestellt, gemäß Artikel 19a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 öffentliche Ankäufe von Birnen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August 1995 und von Pfirsichen, Aprikosen/Marillen, Tomaten/ Paradeiser bzw. Auberginen/Melanzani während des ganzen Wirtschaftsjahres 1995/96 vorzunehmen :

Belgien  
Dänemark  
Bundesrepublik Deutschland  
Irland  
Luxemburg  
Niederlande  
Vereinigtes Königreich.

Für Griechenland bezieht sich diese Ausnahme nur auf Birnen während der obengenannten Sommerperiode.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 4. 7. 1985, S. 24.